

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils
aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen
Mitteilung der
Universität zu Köln.**

Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
und der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
in der Studienrichtung
Gesundheitsökonomie
vom 5. Oktober 2007

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 72/2007	01.10.2007

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Änderungsordnung vom 18. August 2008	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 66/2008	01.10.2008
Zweite Änderungsordnung vom 24. August 2009	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 82/2009	01.10.2009
Dritte Änderungsordnung vom 02. August 2010	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 67/2010	01.10.2010
Vierte Änderungsordnung vom 24. August 2011	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 52/2011	01.10.2011
Fünfte Änderungsordnung vom 28. August 2012	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 18/2012	01.10.2012
Sechste Änderungsordnung vom 10. Juli 2013	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 47/2013	01.10.2013
Siebte Änderungsordnung vom 26. September 2014	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 50/2014	01.10.2014
Achte Änderungsordnung vom 16. September 2015	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 115/2015	01.10.2015

Neunte Änderungsordnung vom 12. September 2016	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 115/2016	01.10.2016
Zehnte Änderungsordnung vom 11. September 2018	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 67/2018	01.10.2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) haben die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Studienziel	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 4	Module und Leistungspunkte	4
§ 4a	Lehrveranstaltungsformen	4
§ 5	Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen	5
§ 5a	Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	8
§ 6	Prüfungsausschuss	9
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 8	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	12
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht	13
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen	14
§ 11	Anrechnung von Prüfungsleistungen	16
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen	17
§ 13	Bachelorarbeit	17
§ 13a	Prüfungsakte	18
§ 14	Abschluss der Bachelorprüfung	19
§ 15	Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement	19
II.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	20
§ 16	Art und Umfang der Bachelorprüfung	20
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 17	Studienorganisation	21
§ 18	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
§ 20	Auslaufbestimmungen	21
	ÜBERSICHT ÜBER DIE ANHÄNGE	23

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Studienziel

¹Das Bachelorstudium bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. ²Die wissenschaftliche Ausrichtung befähigt durch Vermittlung fachlicher, methodischer und kommunikativer Kompetenzen dazu, Sachverhalte theoretisch zu klären und praktische Problemstellungen zu lösen und trägt durch die Förderung einer kritischen und konstruktiven Grundhaltung dazu bei, Entwicklungen und Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt mitgestalten zu können. ³Der Bachelorabschluss dokumentiert eine erste Berufsqualifizierung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Fakultäten) und bildet die Basis für einen, der Studienrichtung entsprechenden Master-Studiengang.

§ 2 Akademischer Grad

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln verleihen aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums den akademischen Grad:

Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 3 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) ¹Das Bachelorstudium umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten. ²Diese sind in den Fachgruppen nach Absatz 2 und der Bachelorarbeit nach § 13 zu erwerben. ³Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. ⁴Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit mit „ausreichend (4,0)“ oder besser gemäß § 9 beziehungsweise mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2)¹ Das Bachelorstudium gliedert sich neben der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) in die fünf Fachgruppen mit den zugehörigen Leistungspunkten:

1. Hauptfach mit 72 Leistungspunkten,
2. Nebenfach mit 32 Leistungspunkten,
3. Methoden und Nachbarggebiete mit 28 Leistungspunkten,
4. Wahlbereich mit 24 Leistungspunkten, der in die jeweils 12 Leistungspunkte umfassenden Profilgruppen aufgeteilt ist, und
5. Studium Integrale mit 12 Leistungspunkten.

²Die Ausgestaltung der Fachgruppen ergibt sich aus § 16.

(3) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. ²Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Es sind im Mittel 60 Leistungspunkte pro Studienjahr zu erwerben. ⁵Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ⁶Die Fakultäten verabschieden vor Beginn eines Studienjahres (1. Oktober bis 30. September) einen Studienplan, sofern sich Änderungen ergeben. ⁷Dieser wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) ¹Die Fachgruppen des Bachelorstudiums sind in Module gegliedert. ²Die Studierenden absolvieren ihr Studium durch den regelmäßigen Besuch der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erfolgreiche Ablegung der zugehörigen Prüfungen. ³Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen und eigenständigen Studien, die sich einem bestimmten thematischen Schwerpunkt oder einer ausgewiesenen Problemstellung widmen. ⁴Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. ⁵Die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen spezifiziert und werden den Studierenden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen nachgewiesen. ²Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ergibt sich aus den Anhängen dieser Ordnung.

(3) In jedem Modul hat die beziehungsweise der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4a Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen;
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen;
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten;
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden;
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;
- f) Sprachkurs: Veranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient;
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit;
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den

Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht. ⁵Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Zulassung zur Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(4) ¹Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b, sofern sie die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses durch Vortrag und Diskussion zum Ziel haben, nach Absatz 1 c, soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 d-f oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. ²Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen

(1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Umfang, Form und Inhalt der Prüfungen werden im Anhang und in der Modulbeschreibung geregelt.

(2) ¹Alle Prüfungen zu Pflichtmodulen werden in den Fachgruppen Hauptfach, Nebenfach sowie Methoden und Nachbarggebiete in jedem Semester angeboten. ²Prüfungen in den Fachgruppen Hauptfach, Nebenfach sowie Methoden und Nachbarggebiete, die nicht Pflichtmodule sind (Wahlmodule), werden mindestens in jedem zweiten Semester angeboten. ³Alle weiteren Prüfungen werden in demselben Semester angeboten, in

dem das Modul abgeschlossen wird. ⁴Für Pflichtprüfungen innerhalb einer Profilgruppe des Wahlbereichs wird, soweit diese Lehrveranstaltung nicht im darauf folgenden Semester angeboten wird, spätestens in diesem Folgesemester eine Wiederholungsprüfung vorgesehen.

⁵Die Fakultäten sorgen für ein ausreichendes Angebot in den Fachgruppen Wahlbereich und Studium Integrale. ⁶Für die Pflichtmodule in den Fachgruppen Hauptfach, Nebenfach sowie Methoden und Nachbarggebiete sowie für die Bachelorarbeit findet das Zweiprüferprinzip nach § 65 Absatz 2 HG Anwendung.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

- a) Klausuren: In den Klausuren soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere

Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 5a durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfungen:

In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Prüfungsleistungen im Rahmen von (Forschungs-)Projekten:

Hierzu zählen insbesondere der Projektbericht, die Erhebung, Dokumentation, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Entwicklung von Trainingskonzepten und multimedialen Präsentationen, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Fallstudien und Planspielen:

In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.

e) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung.

f) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Note, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, unverzüglich im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

²Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung ist zulässig. ³Die in den Anhängen dieser Ordnung verzeichneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. ⁴Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. ⁵Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 1 nicht benannt werden. ⁶Diese sind in der Modulbeschreibung zu benennen und durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu machen. ⁷Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. ⁸Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.

(4) ¹Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. ²Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen oder den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. ⁵In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. ⁶Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. ⁷Den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten ist gemäß § 9 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁸Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.“

(5) ¹Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Schreibverlängerung um bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit ist möglich.

(6) ¹Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen. ²Bachelorarbeiten können in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller auch in englischer Sprache angefertigt werden. ³Den Prüfungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können entsprechend der Modulbeschreibung auch in englischer Sprache abgehalten werden. ⁴Die Aufgabenstellungen der zugehörigen Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. ⁵Die Prüflinge können in diesem Fall die Prüfung wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen. ⁶Für Module, für die eine Wahl- und Kompensationsmöglichkeit besteht, kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung und bei Ankündigung vor Veranstaltungsbeginn durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer die Prüfung auch ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) ¹Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistung. ³Von der Meldung zu einer Prüfung kann in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden. ⁴Die für die Meldungen und den Rücktritt von

Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor einer Prüfung, durch Aushang bekannt.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist oder die Bewertung der Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde.

§ 5a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen beziehungsweise der Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) ¹Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) ¹Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Bachelorprüfung erteilen die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter oder die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Prüfungsamtes oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(6) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(7) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(8) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 5 werden von den Engeren Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 5 endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ³Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 3 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁶Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. ⁷Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. ⁸Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung

von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung. ⁴Er legt unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(11) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(13) ¹Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt der Fakultät zur Verfügung. ²Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter dieses Prüfungsamtes werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen.

(14) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁵Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁷Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(15) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Eine Dozentin oder ein Dozent ist Prüferin oder Prüfer der von ihr oder ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn sie oder er Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, beziehungsweise habilitiertes Mitglied ist. ²Weitere Mitglieder und Angehörige der Universität zu Köln aus dem Kreis der Personen nach § 65 Abs. 1 HG können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ⁴Eine Bestellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt auch dann, wenn die Dozentin oder der Dozent nicht Prüferin oder Prüfer ist. ⁵Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des

Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden; vor einer Entscheidung über darüber hinausgehende Ausnahmen muss die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme der Prodekanin beziehungsweise des Prodekans für Lehre, Studium und Studienreform einholen. ⁶Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit die Prüferin (Themenstellerin) beziehungsweise den Prüfer (Themensteller) vorschlagen. ²Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin beziehungsweise des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abzunehmenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel. ²Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.

(4) ¹Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. ²In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. ³Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. ⁴Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

⁵Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. ⁶Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 13a Absatz 3. ⁷Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. ⁸Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen; die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsschwiegenheit.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) ¹Es werden keine Zulassungen zum Prüfungsverfahren mehr ausgesprochen. ²Vor dem 30. September 2015 ausgesprochene Zulassungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis das

Prüfungsverfahren abgeschlossen ist beziehungsweise nach § 20 diese Prüfungsordnung ausgelaufen ist, es sei denn, die Zulassung wird vorher widerrufen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe nach § 8 Absatz 2 a.F. bekannt werden.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Prüfungsleistungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Die Korrektur von Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. ⁴Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁶Findet das Zweiprüferprinzip nach § 5 Absatz 2 Satz 6 Anwendung, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den Noten der Fachgruppen gemäß § 3 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3, sowie Nr. 4 unter Berücksichtigung der Aufteilung in Profilgruppen und der Note der Bachelorarbeit im Verhältnis der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte zu einer Gesamtpunktzahl von maximal 168 Leistungspunkten. ²Die Noten der Fachgruppen ergeben sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die der jeweiligen Prüfungsleistung im Verhältnis der Leistungspunkte zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. ³Sofern das Ergebnis einer Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ermittelt wird, ergibt sich die Note entsprechend einer in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. ⁴Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung beziehungsweise die in den Bescheinigungen über erbrachte Leistungen auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	=	gut,
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Sind in der Bachelorprüfung alle Noten der Fachgruppen und die Note der Bachelorarbeit „sehr gut“, lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „mit Auszeichnung“.

(4) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll den Prüflingen nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. ²Abweichend von Satz 1 wird das Ergebnis einer mündlichen Prüfung dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. ³Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden. ⁴Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gemacht; über das Ergebnis ihrer Bachelorarbeit werden die Studierenden durch schriftlichen Bescheid informiert.

(5) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann; ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁴In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁵Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragener Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten. ⁶Alles weitere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, so handelt sie oder er ordnungswidrig.

(4) ¹Als Folge ordnungswidrigen Verhaltens nach Absatz 1 wird gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen ausgesprochen:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, wird für „nicht ausreichend“ erklärt; ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 12 Absatz 2 in doppelter Höhe zugewiesen.

²In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

³Ein schwerwiegender Fall kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens grob fahrlässig

- a) bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben macht oder fremde Gedanken oder Erkenntnisse verfälscht wiedergibt (Fälschung),
- b) die Prüfungsarbeit oder Forschungstätigkeit Anderer schwer beeinträchtigt (Sabotage),
- c) eine fremde Formulierung, einen fremden Gedanken oder fremde Erkenntnisse wiedergibt ohne die Urheberschaft offenzulegen (Plagiat),
- d) eigene, zuvor publizierte Formulierungen, Gedanken oder Erkenntnisse wiedergibt, ohne auf die vorherige Veröffentlichung hinzuweisen (Eigenplagiat).

⁴Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat unbeschadet von Absatz 1 berechtigt ist, zur Beweissicherung beschlagnahmt werden.

(5) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(6) Als Folge ordnungswidrigen Verhaltens nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(7) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²Ferner werden Maluspunkte in doppelter Höhe zugewiesen. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. ²Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ³Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 12 Absatz 2 in doppelter Höhe zugewiesen.

(9) ¹Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3 bis 8 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu

begründen. ³Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

(10) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ³Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. ⁴Im Rahmen des Studium Integrale können zudem Prüfungsleistungen anderer Institutionen angerechnet werden, wenn hierzu eine Vereinbarung mit der jeweiligen Institution durch den Prüfungsausschuss getroffen wird.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ⁴Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. ⁵Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁶Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(6) ¹Anerkennungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; insbesondere die Bachelorarbeit kann durchweg nicht angerechnet werden. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits die Bachelorprüfung nach § 12 Abs. 4 endgültig nicht bestanden ist. ³Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, müssen spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des Studiums an der Fakultät gestellt werden. ²Sofern zu diesem Zeitpunkt durch die andere Hochschule noch kein Leistungsnachweis ausgestellt wurde, verlängert sich die Frist um drei Monate nach Ausstellung dieses Nachweises. ³Verfristete Anträge können nicht berücksichtigt werden.“

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ oder die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind frei wiederholbar, solange der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht beziehungsweise die Bachelorprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in der Höhe der Leistungspunktzahl, die der Prüfungsleistung zugewiesen ist. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. ³Diese Regelung gilt nicht für die Bachelorarbeit und für Prüfungsleistungen im Studium Integrale.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ²Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. ³Versäumt ein Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁴Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG. ⁵Ein dritter Versuch sowie der zweite Versuch einer bestandenen Bachelorarbeit sind ausgeschlossen.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dem Prüfling aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen 60 Maluspunkte zugewiesen wurden oder wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder ist der Prüfungsanspruch erloschen, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit soll ein Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für die mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit erhält der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss einer der Fachgruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 entnommen werden und kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines anderen an den Fakultäten vertretenen Faches zulassen. ³Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

(3) ¹Zur Anfertigung der Bachelorarbeit darf sich melden, wer nach § 8 Absatz 4 vorbehaltlos zugelassen ist und in der Bachelorprüfung die Hälfte der zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller für die Bachelorarbeit, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden ist, sein Vorschlagsrecht nach § 7 Absatz 2 auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzuliefern ist. ³Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ³In begründeten Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu vier Wochen verlängert werden. ⁴Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die, den Bestimmungen des § 10 folgend, nachgewiesen werden muss. ⁵Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) ¹In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas bis zum Abgabetermin möglich. ²Über die Genehmigung der Rückgabe entscheidet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein.

(9) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“ ³Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung finden.

(10) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der dem Prüfling mitgeteilten Frist gemäß Absatz 4 in zwei gebundenen Ausfertigungen sowie als Datei auf einem vom Prüfungsausschuss benannten lesbaren Datenträger im Prüfungsamt für Gesundheitsökonomie einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

§ 13a Prüfungsakte

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen

oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus dem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre ab Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, können sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 14 Abschluss der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald ein Prüfling 180 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang durch Modulprüfungen (Hauptfach 72 LP, Nebenfach 32 LP, Methoden und Nachbargebiete 28 LP, Wahlbereich 24 LP, Studium Integrale 12 LP) und der Bachelorarbeit (12 LP) erreicht hat.

§ 15 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält die Fachgruppen und deren Noten, die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ³Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet das Zeugnis.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. ³Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertungen (Leistungspunkte und Benotung) und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs informiert, sofern diese nicht eigens in einem transcript of records ausgewiesen werden; des weiteren enthält es auch einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ²Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und die Studienrichtung und informiert über die Fakultäten.

(4) Prüflinge, die die Universität zu Köln ohne Abschluss der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungs- und Maluspunkte.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich neben der Bachelorarbeit auf:

1. die Fachgruppe Hauptfach „Gesundheitsökonomische und medizinische Grundlagen“,
2. die Fachgruppe Nebenfach „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“,
3. die Fachgruppe „Methoden und Nachbargebiete“,
4. die Fachgruppe „Wahlbereich“ und
5. die Fachgruppe „Studium Integrale“.

(2) ¹In der Fachgruppe Hauptfach gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 72 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 1 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

(3) ¹In der Fachgruppe Nebenfach gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 32 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 2 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

(4) ¹In der Fachgruppe Methoden und Nachbargebiete gemäß Absatz 1 Nr. 3 muss der Prüfling 28 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 3 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

(5) ¹In der Fachgruppe Wahlbereich gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind zwei Profilgruppen zu belegen. ²Die Festlegung auf eine Profilgruppe erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe; auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ³Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern dem Prüfling durch das Nichtbestehen nicht bereits mindestens 60 Maluspunkte zugewiesen worden sind. ⁴Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen. ⁵Eine Profilgruppe ist mit 12 Leistungspunkten abgeschlossen. ⁶Von den in Anhang 4 genannten Profilgruppen entfallen nach Ende des Sommersemesters 2015 die folgenden Profilgruppen beziehungsweise umfassen nur noch ein 12-LP-Modul: Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Sozialforschung, Deutsches Wirtschafts- und Sozialsystem Finance, Information Systems, Marketing, Medienmanagement, Messewirtschaft, Sozialpolitik, Supply Chain Management sowie Wirtschaftspsychologie (Anhang 4.4). ⁷Sofern eine oder zwei der in Satz 6 genannten Profilgruppen bis zum Ende des Sommersemesters 2015 nicht abgeschlossen ist, wird die in dieser Profilgruppe erfolgreich abgelegte Prüfung in die zum Wintersemester 2015/16 einzurichtende Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ verschoben; durch ein geeignetes Lehrangebot sorgt die Fakultät dafür, dass diese Profilgruppe bis zum Auslaufen dieser Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. ⁸Ein einmaliger Wechsel einer der in Satz 6 genannten Profilgruppen sowie der zugewiesenen Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, ist auf Antrag möglich, ohne dass eine Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe zuvor nicht bestanden wurde.

(6) ¹Das Studium der Fachgruppe Studium Integrale gemäß Absatz 1 Nr. 5 kann der Prüfling frei aus dem Angebot der Universität zu Köln wählen, um die vorgesehenen 12 Leistungspunkte zu erwerben. ²Die Prüfungsleistungen in der Fachgruppe Studium Integrale werden abweichend von § 9 mit "bestanden" ausgewiesen. ³Die Fakultät stellt für das Studium Integrale sicher, dass insgesamt ein ausreichendes Angebot besteht. ⁴Das weitere

Verfahren zum Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Studium Integrale regelt der Prüfungsausschuss.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Studienorganisation

¹Die Fakultäten organisieren den Studienverlauf so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Fakultäten stellen unter anderem durch eine studiengangspezifische Studienberatung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher.

§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Entsprechendes gilt hinsichtlich der Bachelorurkunde und des Diploma Supplement. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ⁴Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Über die Aberkennung des Bachelorgrades entscheiden die Fakultäten.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

§ 20 Auslaufbestimmungen

¹Diese Prüfungsordnung läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2019 aus. ²Dies gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt nur noch die Bachelorarbeit nach § 13 oder Leistungen im Bereich Studium Integrale nach § 16 Abs.5 zum Abschluss des Studiums erfolgreich ablegen müssen. ³Studierende, die mit Ablauf des Sommersemesters 2019 ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Gelegenheit, das Studium nach den Bedingungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie vom 16. September 2015 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 125/2015) in der gültigen Fassung fortzusetzen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 2.7.2007, der Medizinischen Fakultät vom 27.6.2007 und Beschluss des Rektorats vom 25.9.2007.

Köln, den 5. Oktober 2007

gez.
Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis

gez.
Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg

ÜBERSICHT ÜBER DIE ANHÄNGE

Anhang 1: Fachgruppe Hauptfach – Gesundheitsökonomische und medizinische Grundlagen

(gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1)

Anhang 2: Fachgruppe Nebenfach – Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

(gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2)

Anhang 3: Fachgruppe Methoden und Nachbargebiete

(gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 3)

Anhang 4: Fachgruppe Wahlbereich

(gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 4)

Anhang 5: Fachgruppe Studium Integrale

(gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5)

In den Anhängen verwandte Abkürzungen

AN Anrechnung

FS Fallstudie (bzw. Planspiel) (gemäß § 5 Absatz 3

Buchstabe d) HA Hausarbeit (gemäß § 5 Absatz 3

Buchstabe e)

HF Hauptfach (Fachgruppe)

KL Klausur (gemäß § 5 Absatz 3

Buchstabe a) LP Leistungspunkte

MN Methoden und Nachbargebiete (Fachgruppe)

MP Mündliche Prüfung (gemäß § 5 Absatz 3

Buchstabe b) NF Nebenfach (Fachgruppe)

P Pflicht

PR Projekt (gemäß § 5 Absatz 3

Buchstabe c) RE Referat (gemäß §

5 Absatz 3 Buchstabe f)

so sonstige Prüfung (gemäß § 5 Absatz 3 Sätze 5 und 6), die in der Modulbeschreibung spezifiziert ist

W Wahl

WB Wahlbereich (Fachgruppe)

Anhang 1: Fachgruppe Hauptfach - Gesundheitsökonomische und medizinische Grundlagen (72 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	P/W	Soll-LP
Management im Gesundheitswesen	KL (90) /so	6	P	56
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	KL (60)	6	P	
Entscheidungstheorie	KL (60)	8	P	
Gesundheitsökonomische Evaluation	KL (60)	6	P	
Anthropologische Fundierung der Sozialpolitik	KL (60) / HA	6	P	
Altern und Sozialraum im Welfaremix	KL (60)	6	P	
Struktur des Gesundheitswesens	KL (60) / HA / MP (30) /so	6	P	
Evidenz-basierte Medizin I	KL (60)	4	P	
Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik I	KL (60)	4	P	
Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik III	KL (60)	4	P	
Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik II	KL (60)	4	W	4
Evidenz-basierte Medizin II	KL (60)	4	W	
Einführung in ärztliches Handeln	KL (60)	6	W	12
Praxisseminar Management im Gesundheitswesen	RE /HA / so	6	W	
Proseminar Management im Gesundheitswesen	RE /HA / so	6	W	
Volkswirtschaftliche Grundlagen der Gesundheitsökonomie	KL (60)	6	W	

Anhang 2: Fachgruppe Nebenfach – Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (32 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	P/W	Soll-LP
Bilanz- und Erfolgsrechnung	KL (45)	8	P	16
Kosten- und Leistungsrechnung	KL (45)	8	P	
Finanzmanagement	KL (60)	8	W	16
Investition und Finanzierung	KL (60)	8	W	
Marketing	KL (60)	8	W	
Operations Management	KL (60)	8	W	
Produktion und Logistik	KL (60)	8	W	
Optimierungsmethoden	KL (60) / RE	8	W	
Corporate Development	KL (60)	8	W	
Unternehmens- und Wirtschaftsethik ¹	KL (60)	8	W	
Grundzüge der Mikroökonomik	KL (90)	8	W	
Grundzüge der Makroökonomik	KL (90)	8	W	

¹ Die Prüfungsanmeldung ist nicht mehr möglich, wenn zuvor die Prüfung zum Modul "Business Ethics" in der Profilgruppe "Corporate Development" erfolgreich absolviert wurde.

Anhang 3: Fachgruppe Methoden und Nachbargebiete (28 LP)

Modul	Prüfungsform	LP	P/W	Soll-LP
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	KL (60)	4	P	20
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B)	KL (90)	6	P	
Methodik der klinischen Epidemiologie	KL (60)	4	P	
Medizinische Fachsprache	KL (60)	6	P	
Berufsfeldbezogenes Projektmanagement	KL (60) / MP (20)	4	W	8
Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften ¹	KL	4	W	
Gesundheitsrecht	KL (60)	4	W	

¹Dieses Modul ist nur wählbar soweit es nicht als Teil des Wahlbereichs (Profilgruppe) belegt wurde.

Anhang 4: Fachgruppe Wahlbereich (24 LP)

Es sind in der Fachgruppe Wahlbereich zwei Profilgruppen mit je 12 Leistungspunkten zu wählen.

Gruppe	Modul	Prüfungsform	LP	P/W	Soll-LP
Evidenzbasierte Medizin/ Health Technology Assessment	Klinische Studien: Anwendungen	KL	6	P	12
	Health Technology Assessment: Methodische Grundlagen und Anwendungen	KL/ RE/ HA / so	6	P	
Financial Institutions	Financial Institutions	KL (120)	12	P	12
Financial Management	Financial Management	KL (120)	12	P	12
Marketing	Marketing	KL (120)	12	P	12
Messewirtschaft	Messewirtschaft	KL (120) / RE	12	P	12
Supply Chain Management	Supply Chain Management	KL	12	P	12
Corporate Development	Strategy, Organization and Human Resources	KL (120)	12	P	12
Kooperatives Wirtschaften	Grundlagen des Genossenschaftswesens	KL (60)	6	P	12
	Seminar – Aktuelle Fragen des kooperativen Wirtschaftens	RE / HA	6	P	
Politikwissenschaft	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	KL	6	W	12
	Einführung in die Europäische Politik	KL	6	W	
	Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL / so	6	W	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL	6	W	
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Politische Ökonomie	KL (60)	6	W	
	Seminar - Außenpolitik	RE /HA / so	4	W	
	Seminar - Internationale Politik	RE /HA / so	4	W	
	Seminar - Politische Theorie und Ideengeschichte	RE / HA	4	W	
	Seminar - Europäische Politik	RE / HA	4	W	
	Seminar - Vergleichende Politikwissenschaft	KL (60) / RE / HA	4	W	
Soziologie ³	Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL/so	4	W	12
	Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL/so	4	W	
	Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften ¹	KL	4	W	
	Sozialstrukturanalyse	KL	8	W	
	Aktuelle Fragen der Soziologie I	KL / RE / HA /so	4	W	
Berufliche Bildung	Berufliche Bildung	RE/ HA	12	P	12
International Management ²	International Management I	AN	6	P	12
	International Management II	AN	6	P	

Gruppe	Modul	Prüfungsform	LP	P/W	Soll-LP
Special Aspects of Economics ²	Special Aspects of Economics I	so / AN	6	P	12
	Special Aspects of Economics II	so / AN	6	P	
Special Aspects of Political Science ²	Special Aspects of Political Science I	so / AN	6	P	12
	Special Aspects of Political Science II	so / AN	6	P	
Special Aspects of Sociology ²	Special Aspects of Sociology I	so / AN	6	P	12
	Special Aspects of Sociology II	so / AN	6	P	
Wirtschaftspsychologie	Economic Psychology	KL	12	P	12
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ⁴	Betriebswirtschaftslehre	KL/RE/HA/so	6	W	12
	Volkswirtschaftslehre	KL/RE/HA/so	6	W	
	Sozialwissenschaften	KL/RE/HA/so	6	W	
	Wirtschafts- und Sozialpsychologie I	KL/RE/HA/so	4	W	
	Wirtschafts- und Sozialpsychologie II	KL/RE/HA/so	8	W	
	Soziologie I	KL/RE/HA/so	4	W	
	Soziologie II	KL/RE/HA/so	8	W	

¹ Dieses Modul ist nur wählbar soweit es nicht als Teil der Fachgruppe Methoden und Nachbarggebiete belegt wurde.

² Diese Profilgruppe wird an ausländischen Hochschulen oder im Rahmen einer von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät organisierten Summer School studiert.

³ Prüfungsleistungen dieser Profilgruppe können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Wintersemester 2015/16 letztmalig abgelegt werden.

⁴ Die Profilgruppe kann nur gemäß den Regelungen in § 16 zugewiesen werden. Eine freie Wahl dieser Profilgruppe ist nicht möglich.